

Chartervertrag

zwischen

born2fly gmbH
Ultraleichtflugschule AirPark Riesa
Leutowitzer Straße 61
01589 Riesa

als **Vercharterer - V -**

und

Name: «Vorname» «Name»

Wohnort: «Straße» «Nr1»
«PLZ» «Ort»

Telefon:

Luftfahrerschein Nr. (Kopie bitte beilegen) :

Medical gültig bis:

nachfolgend **Charterer - C -** genannt, kommt folgender Vertrag zustande.

- 1) Verchartert wird das Ultraleichtflugzeug: IKARUS C42, **D-MOWT**, einschließlich Instrumentierung und mit Zubehör lt. Ausrüstungsverzeichnis.
- 2) Der Charterer versichert zum Zeitpunkt der Charterung, im Besitz einer gültigen Erlaubnis sowie eines gültigen Medical, einer gültigen Berechtigung für dieses Luftfahrzeug zu sein und verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nicht Dritten zu überlassen.
- 3) Der Vertragslaufzeit ist an die Laufzeit des Medicals vom Charterer gebunden. Die Vorlage eines neuen Medical verlängert die Laufzeit entsprechend. Der individuelle Mietzeitraum ist Tage- oder Stundenweise und ist mit dem Vercharterer abzusprechen. Es erwächst aus dem Chartervertrag kein Anrecht des Charterers auf eine Nutzung des Vertragsgegenstandes. Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit kündbar.
- 4) Das Nutzungsentgelt für die Vercharterung errechnet sich aus der zum Zeitpunkt der Charterung gültigen Preisliste. Der Vercharterer stellt dem Charterer über den jeweiligen Charterpreis zeitnah eine Rechnung. Diese ist vom Charterer innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 5) Die Abrechnung erfolgt an Hand des Betriebsstundenzählers. Der Zählerstand ist vor Antritt des Fluges mit der letzten Eintragung im Bordbuch zu vergleichen. Abweichungen die nach dem Antritt des Fluges festgestellt werden gehen zu Lasten des Charteres. Nach Beendigung des Fluges ist der Charterer verpflichtet die Nutzung vollständig im Bordbuch zu dokumentieren.

- 6) Das Flugzeug ist haftpflicht- und kaskoversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Haftpflichtfall bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500.000,00 Euro. Die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung beträgt 2.500,00 Euro, was bedeutet, dass der Charterer die Kosten für jegliche Schäden am Vertragsgegenstand, welche durch die Kaskoversicherung abgedeckt sind, bis zur Höhe von 2.500,00 Euro sowie die daraus entstehenden Prämiennachteile des Vercharterers selbst zu tragen hat. Für alle Schäden die nicht durch die Kaskoversicherung abgedeckt sind haftet der Charterer in vollem Umfang.
- 7) Das Flugzeug wird in einwandfreiem Zustand übergeben. (Vorhandene optische Mängel sind dokumentiert). Als Schaden im Sinne dieses Chartervertrages gelten selbstverständlich auch Schäden, die die Lufttüchtigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, jegliche Beschädigungen am Flugzeug oder Zubehör)
- 8) Die Übergabe sowie die Rückgabe des Vertragsgegenstandes findet generell auf dem Verkehrslandeplatz Riesa-Göhlis statt. Im Falle einer Rückholung durch den Vercharterer trägt der Charterer alle aus diesem Sachverhalt resultierenden Kosten. Bei einer nicht vereinbarten Charterzeitüberschreitung um mehr als 1h kann der Vercharterer Schadensersatz (entsprechend Nachweis) für entgangene Chartereinnahmen geltend machen. Alle sonstigen Kosten die beim Betrieb des Flugzeuges entstehen trägt der Charterer.
- 9) Der Charterer ist verpflichtet, sich mit dem Flug- und Betriebshandbuch vertraut zu machen, sowie den Vertragsgegenstand entsprechend und gemäß den festgelegten Flug- und Betriebsverfahren sowie unter Beachtung der luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben, sowie den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. **Das Flugzeug ist so zu sichern, dass keine umweltbedingten Schäden entstehen können und es bestmöglich gegen einen eventuellen Diebstahl geschützt ist.**
- 10) Der Charterer verpflichtet sich, alle während der Charterzeit aufgetretenen Schäden und Störungen auch leichter Art (harte Landung etc.) sowie alle ihm aufgefallenen Mängel spätestens am Tag der Rückgabe, dem Vercharterer mündlich und schriftlich mitzuteilen. (ggf. im Bordbuch)
- 11) Der Charterer wird Bordpapiere und Schlüssel nicht nur sorgfältig aufbewahren, sondern sich auch von deren Vorhandensein bei der Übergabe eigenverantwortlich überzeugen. Wird das Fehlen eines oder mehrerer Bordpapiere oder Schlüssel zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, gilt der Verlust als nach der Übergabe eingetreten. Der Charterer haftet demgemäß für alle sich möglicherweise daraus ergebenden Schäden.
- 12) Nach Beendigung der Nutzung ist der Charterer verpflichtet das Flugzeug einwandfreiem und gereinigtem Zustand in der Halle bzw. auf einem von der Flugleitung angegebenen Platz sicher abzustellen. Dies gilt auch für Bordpapiere, Schlüssel und Zubehör.

Riesa, 10.03.05

born2fly GmbH

Vercharterer

«Vorname» «Name»

Charterer